



Verfügung betreffend Regelung abweichender Höchstgeschwindigkeiten von Zürich-Wollishofen bis Pfäffikon, Nationalstrasse N3

vom 2. Oktober 2019

Die Nationalstrasse N3 wird von Zürich-Wollishofen bis Pfäffikon in beide Fahrtrichtungen mit einem Verkehrsbeeinflussungssystem ausgerüstet, welches es erlaubt im Bedarfsfall die Höchstgeschwindigkeiten herabzusetzen. Aus Verkehrssicherheitsgründen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ sowie die Artikel 107 Absatz 1 und 108 Absätze 1, 2 Buchstabe c, 4 und 5 Buchstabe a der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):

I

Die Höchstgeschwindigkeiten auf der Nationalstrasse N3 von Zürich-Wollishofen bis Pfäffikon (in beide Fahrtrichtungen) werden durch den Einsatz von dynamischen Geschwindigkeitssignalen der jeweiligen Verkehrssituation (z. B. bei Verkehrsüberlastungen, Unterhaltsarbeiten, Ereignissen, etc.) angepasst. Die Steuerung erfolgt verkehrsbelastungsabhängig. Die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten werden wie folgt festgesetzt:

Fahrtrichtung Sargans,

- 120/100/80 km/h, von km 107.037 bis km 127.285
- 100/80 km/h, von km 127.285 bis km 128.715 (Vorzone Tunnel Blatt)
- 80 km/h, von km 128.715 bis km 129.440 (Tunnel Blatt)
- 120/100/80 km/h, von km 129.440 bis km 136.605
- 100/80 km/h, von km 136.605 bis zum bestehenden Verkehrsbeeinflussungssystem ab km 137.235

¹ SR 741.01

² SR 741.21

Fahrtrichtung Zürich,

- 120/100/80 km/h, von km 137.235 bis km 129.710
- 100/80 km/h, von km 129.710 bis km 128.320 (Tunnel Blatt inkl. Vorzone)
- 120/100/80 km/h, von 128.320 bis km 108.050
- 100/80 km/h, von km 108.050 bis zum bestehenden Verkehrsbeeinflussungssystem ab km 107.210

II

Anbringen von Vorschriftssignalen «Höchstgeschwindigkeit 60 km/h» und «Höchstgeschwindigkeit 40 km/h» bei der Ausfahrt zur Raststätte Fuchsberg-Nord, sowie ein dynamisches Geschwindigkeitssignal am Ende der Raststätte, welches «Ende der Höchstgeschwindigkeit 40 km/h» oder die aktuell geschaltete Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn anzeigt.

III

Anbringen eines Vorschriftssignals «Höchstgeschwindigkeit 60 km/h» bei der Ausfahrt zur Raststätte Fuchsberg-Süd, sowie ein dynamisches Geschwindigkeitssignal am Ende der Raststätte, welches «Ende der Höchstgeschwindigkeit 40 km/h» oder die aktuell geschaltete Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn anzeigt.

IV

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können beim Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Winterthur, Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur, eingesehen werden.

15. Oktober 2019

Bundesamt für Strassen

Der Direktor: Jürg Röthlisberger